

## Handlauf in Bayern - Zusammenfassung der Gesetze und Normen – Stand 02/2018

### Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art 3 (Auszug, Ergänzung vom 15.11.1994)

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. ...  
(3) ...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz- BayBGG (09.07.2003)

#### §4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

### Bayerische Bauordnung- BayBo (in der Fassung seit 31.07.2008)

#### Art. 32 Treppen

- (1) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.  
(2) Für Treppen sind **Handläufe auf beiden Seiten** und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,  
1. In Gebäuden mit **mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen**,  
2. Im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.

#### Art. 48 Barrierefreies Bauen (Abs. 4 galt von 2003 bis 2013)

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Sport- und Freizeitstätten,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
6. Verkaufsstätten,
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(4) Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und **beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben**.

Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. **Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.**

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können

Eine **Nachrüstpflicht von Handläufen** bei bestehenden Anlagen ergibt sich aus dem Gesetzeszweck: „Bei bestehenden baulichen Anlagen soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist“ (z.B. Koch/Molodovsky/Famers, Kommentar zur BayBO, Rd.-Nr. 1 zu Art. 48)

**Der bisherige Artikel 48 Abs. 4 entfällt, da in Bayern ab dem 01.07.2013 die DIN 18040 baurechtlich als technische Baubestimmung eingeführt wird hat (siehe unten).**

#### DIN 18065 „Treppen“ Auszug:

6.9.1 Treppen müssen mindestens auf einer Seite einen festen und griffsicheren Handlauf haben...Die notwendige Treppenlaufbreite darf durch Handläufe nicht eingeschränkt werden. Dies ist bei Neubauplanung zu berücksichtigen. **Bei bestehenden Gebäuden gibt es eine Erleichterung. Die in Bayern eingeführte Technische Baubestimmung für Treppen (DIN 18065) lässt bei einem nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs (beidseitigen) eine Unterschreitung der Mindestlaufbreite um 10 cm zu.**

#### DIN 18024/25 „Barrierefreies Bauen“ (in Bayern seit 1992 in Broschüren der Architektenkammer/ Oberste Baubehörde SMI)

An „barrierefreien“ Treppen sind – unabhängig von Umwehrungen – **in ca. 85 cm Höhe beidseitig** runde oder ovale griffsichere Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser erforderlich. Der Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein, der äußere Handlauf muss 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen. Anfang und Ende des Treppenlaufs sind deutlich zu kennzeichnen, z. B. taktil erfassbar an den Handläufen.

#### DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ (ab 01.07.2013 in Bayern baurechtlich eingeführt)

##### 4.3.6.3 Handläufe

**Beidseitig** von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn sie in einer Höhe von **85 cm bis 90 cm** angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest; sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten **nicht unterbrochen** werden; die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpodest) **noch mindestens 30 cm waagrecht weiter geführt werden**. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie **griffsicher** und **gut umgreifbar** sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem **Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm**; Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind; abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite. Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.

## Sonderbauverordnungen

### Gaststättenbauverordnung - GastBauV (gültig seit 1950 bis 2005, Nachfolgeregelung §48 BayBO in Verbindung mit der DIN18040)

#### §11 Treppen und Treppenräume

- (2) Treppen **müssen auf beiden Seiten feste Handläufe ohne freie Enden haben**. Es kann verlangt werden, die Handläufe über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen.

### Verkaufsstättenverordnung

#### § 11 Treppen

- (5) Treppen für Kunden **müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben**. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

### Versammlungsstättenverordnung

#### § 8 Treppen

- (4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf **beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben**. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

### Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen

#### Guv-I 561

- (3) An Treppen und Rampen sind **an beiden Seiten Handläufe anzubringen**, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängen bleiben vermieden wird.

### Sichere Schule – Flure und Treppen

#### DGUV

Handläufe sollen dem Benutzer einen sicheren Halt bieten. An Treppen in Schulen sind **an beiden Seiten Handläufe erforderlich**. Handläufe müssen für den jeweiligen Benutzerkreis gut erreichbar sein und müssen so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. Handläufe sind gut greifbar, wenn sie im Querschnitt rund oder oval ausgebildet sind. Der Durchmesser sollte zwischen 30 und 45 mm betragen. Handläufe aus Flacheisen erfüllen die Forderung nach einem sicheren Griff nicht.

### Betrieb von Bädern

In diesen Bereichen sind somit **Treppen mit mehr als vier Stufen, im nassbelasteten Barfußbereich mit mehr als zwei Stufen, unabhängig von der Breite beidseitig mit Handläufen auszustatten**.

### Heimmindestbauverordnung

#### § 3 Flure und Treppen

Flure und Treppen sind an **beiden Seiten mit festen Handläufen zu versehen**.

### Krankenhausbauverordnung

#### § 14 Treppen und Rampen

- (3) Treppen müssen auf **beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben**. Die Handläufe sind über Treppenabsätze und Fensteröffnungen fortzuführen.  
(8) ... Rampen von mehr als 3m Länge müssen auf beiden Seiten in 80cm Höhe Handläufe ohne freie Enden haben..

### BGB § 554a „Barrierefreiheit“

- (1) Der Mieter kann vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter kann seine Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen.  
(2) Der Vermieter kann seine Zustimmung von der Leistung einer angemessenen zusätzlichen Sicherheit für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abhängig machen. § 551 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.  
(3) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist unwirksam.